

Nr. 138. Bekanntmachung, Modificationen des Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844, und 1845. betr. vom 19. Juni 1844.

Von den Regierungen der sämmtlichen, zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten sind folgende Modificationen des bisherigen Zolltarifs bestimmt worden:

1. An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6. litt. a. b. und c. des Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vom 18. October 1842 sollen die folgenden anderwelsen Bestimmungen treten:

Abgabensätze beim  
Eingange.    Ausgange.

- |  |   |              |   |                 |
|--|---|--------------|---|-----------------|
| a) Roheisen aller Art, altes Bruch Eisen, Eisenseile, Hammerschlag, pro Zent. . . . .  | — | 1 fl. 10 gr. | — | 1 fl. 7 1/2 gr. |
| b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von 1/2 □ Zoll Preussisch im Querschnitt und darüber, dergleichen Luppen Eisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtes Stahl pro Zent.  | 1 | 15           | — | —               |
| c <sup>1</sup> ) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von weniger als 1/2 □ Zoll Preussisch im Querschnitt pro Zent. . . . .  | 2 | 15           | — | —               |
| c <sup>2</sup> ) Faconirtes Eisen in Stäben, dergleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Zentner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten pro Zent. . . . . | 3 | —            | — | —               |

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, dergleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerk. 2. Von Rohestahl, fernwärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.